

## **Unfallverhütung in berufsbildenden Schulen**

Nach dem Erlaß des Niedersächsischen Kultusministers vom 01.06.1978 (SVBl. 7/78 S. 230) sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung auch im Schulbetrieb zu beachten.

Das bedeutet, daß sich jeder Schüler auf dem Schulweg, in den Schulanlagen, vor allem aber in den Werkstätten, entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu verhalten hat.

Die Schüler werden vom Klassenlehrer und den in der jeweiligen Klasse unterrichtenden Lehrern für Fachpraxis zu Beginn eines jeden Schuljahres und darüber hinaus bei jeder sich bietenden Gelegenheit über die Unfallverhütungsvorschriften belehrt. Die jährlichen Belehrungen werden in den Schülerkarten vermerkt.

Bei Verstoß gegen die genannten Vorschriften können von der Schulleitung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Schüler/Schülerinnen, die bei der Arbeit in den Werkstätten nicht die vorgeschriebenen Arbeits- und Schutzbekleidungen tragen, dürfen nicht am praktischen Unterricht teilnehmen.